

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00024 vom 24. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2019.00024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2019.00024)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00024 du 24 août 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00024 del 24 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 1

2. Dezember 2011 attestierten Arbeitsunfähigkeit wurde ihr während der (verlängerten) Probezeit per 8. März 2012 gekündigt ( Urk. 2/2/8, 9/8 , vgl. auch Urk. 16 S. 3). In der Folge war X.\_\_\_\_ vom 14. Mai bis 7. Juni 2012 bei der C.\_\_\_\_ AG

tätig. Ab 25. Mai 2012 war sie arbeitsunfähig geschrieben . Am 31. Mai 2012 löste die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis per 7. Juni 2012 auf ( Urk. 2/2/12-13 , 9/9).

### E. 1.1

X.\_\_\_\_ , geboren 1984, schloss im Juli 2004 die Wirtschaftsmittelschule mit Berufsmaturität ab ( Urk. 9/3). Nach einem Zwischenjahr mit Auslandsaufenthalt begann sie ein Wirtschaftsstudium, welches sie nach zwei Jahren abbrach (vgl. Urk. 2/2/74 S. 2). Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2008 absolvierte sie ein Praktikum im Bereich Front Office Privatkunden bei der

Versicherung Y.\_\_\_\_ . Ab 1. Januar 2009 wurde sie im Bereich Underwriting Privatkunden fest angestellt . Dieses Arbeitsverhältnis kündigte

X.\_\_\_\_ per 30. November 2009 ( Urk. 2/2/2 -3 ).

Ab dem

1. Dezember 2009 arbeitete X.\_\_\_\_ bei der Z.\_\_\_\_ GmbH

in einem Teilzeitpensum von 40 % ( Urk. 2/2/4). Ebenfalls seit dem 1. Dezember 2009 war sie zusätzlich in einem Pensum von 50 % als Marketingassistentin bei der A.\_\_\_\_ AG tätig ( Urk. 9/4). Daneben absolvierte sie berufsbegleitend die Ausbildung zur Marketingfachfrau, welche sie im Juni 2011 erfolgreich abschloss ( Urk. 2/2 / 6, vgl. auch Urk. 2/2/5). Danach erhöhte sie ab 1. Mai 2011 - wohl bei gleichzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Z.\_\_\_\_ GmbH - ihr Arbeitspensum bei der A.\_\_\_\_ AG

auf 100 % . Diese löste am 23. August 2011 das Arbeitsverhältnis wegen Vertrauensverlusts per 31. Oktober 2011 auf ( Urk. 9/4, vgl. auch Urk. 2/2/7 ).

Ab

1. November 2011 war X.\_\_\_\_ als Marketingfachperson bei der B.\_\_\_\_ GmbH angestellt und dadurch bei der ASGA Pensionskasse Genossenschaft berufsvorsorgeversichert (vgl. Urk. 2/2/10-11 ). Wegen einer ab

### E. 1.2

Am 7. Juni 2012 meldete sich X.\_\_\_\_ ein erstes Mal bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an ( Urk. 9/6). Am

1. Januar 2013 konnte sie bei der D.\_\_\_\_ AG eine 50 % -Stelle als Marketing Assistentin antreten ( Urk. 2/2/14). Dadurch war sie bei der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur, berufsvorsorge versichert (vgl. Urk. 2/2/22-26). Nach drei Monaten wurde das Pensum per 1. April 2013 auf 100 % erhöht ( Urk. 2/2/15). Mit Vorbescheid vom 31. Mai 2013 stellte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle, die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht, da der aktuelle Lohn höher sei als der bisherige und mithin keine Erwerbseinbusse vorliege ( Urk. 23 /1). In diesem Sinne entschied sie mit Verfügung vom 15. Juli 2013 ( Urk. 2/2 / 19). Inzwischen war X.\_\_\_\_ ab 1. Juli 2013 zu 50 % und ab 1. Juli 2013 zu 100 %

krank geschrieben

worden ( Urk. 2/2/58, 2/2/59-61 ).

Am

## **E. 2**

Eventualiter sei die Beklagte 2 zu verpflichten, der Klägerin ab Dezember 2012 die gesetzlichen und reglementarischen Invalidenleistungen, insbesondere eine Invalidenrente sowie Prämienbefreiung, basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 % auszurichten, zzgl. Zins von 5 % ab Klageeinreichung, wobei die Sache zur Rentenberechnung an die Beklagte 2 zu überweisen ist.

### **E. 2.1**

Der Anspruch auf Invalidenleistungen der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich der einmonatigen Nachdeckungsfrist) eingetreten ist ( Art. 23 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Altersvorsorge, BVG). Unter Arbeitsunfähigkeit ist die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 134 V 20 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Sie muss mindestens 20 % betragen (SVR 2008 BVG Nr. 34; Bundesgerichtsurteil 9C\_990/2009 vom 8. Juli 2009 E. 3.1).

### **E. 2.2**

Die Leistungspflicht setzt einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses bestandenen Arbeitsunfähigkeit und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus ( Art. 28 und 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [ IVG ]

i.V.m. Art. 26 Abs. 1 BVG; BGE 136 V 65 E. 3.1, 134 V 20 E. 3.2.2 ).

Der enge zeitliche Zusammenhang ist so lange nicht unterbrochen, als dass mindestens eine 20%ige Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit besteht (BGE 144 V 58 E. 4.4). Eine nachhaltige, den zeitlichen Konnex unterbrechende Erholung liegt hingegen grundsätzlich vor, wenn während mehr als drei Monaten eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist (BGE 144 V 58 E. 4.4 f.) und - kumulativ bezogen auf die angestammte Tätigkeit - ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt werden kann ( BGE 134 V 20 E. 5.3 ; Bundesgerichtsurteil 9C\_623/2017 vom 26. März 2018 E.

3 ). Eine solch drei Monate oder länger andauernde (annähernd) vollständige Arbeitsfähigkeit ist ein gewichtiges Indiz für eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs, sofern sich eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit als objektiv wahrscheinlich darstellt. Der zeitliche Zusammenhang kann daher auch bei einer länger als drei Monate dauernden Tätigkeit gewahrt sein, wenn eine dauerhafte berufliche Wiedereingliederung unwahrscheinlich war, etwa weil die Tätigkeit (allenfalls auch erst im Rückblick) als Eingliederungsversuch zu werten ist oder massgeblich auf sozialen Erwägungen des Arbeitgebers beruht (BGE 134 V 20 E. 3.2.1 ; Bundesgerichtsurteil 9C\_465/2018 vom 30. Januar 2019 E. 3.2, vgl. auch Bundesgerichtsurteil 9C\_765/2018 vom 6. Mai 2019 E. 3.2).

### **E. 2.3**

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen).

Ein Entscheid der IV-Stelle ist für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verbindlich, sofern sie in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurde, die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war und die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint. Die Bindungswirkung findet ihre positivrechtliche Grundlage in den Art. 23, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 BVG, welche an die Regelung des IVG anknüpfen oder diese übernehmen (BGE 143 V 434 E. 2.2, 133 V 67 E. 4.3.2; Bundesgerichtsurteil 9C\_387/2019 vom 10. September 2019 E. 3.1) . Für die Beurteilung der Frage, ob sich die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung als offensichtlich unhaltbar erweist, ist auf die Aktenlage, wie sie sich bei Verfügungserlass präsentierte, abzustellen (BGE 138 V 409 E. 3.1, 130 V 270 E. 3.1). 3 .

### **E. 3**

Unter Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Das Obergericht des Kantons Appenzell Auser Rhoden überwies die Sache am 3. April 2019 zuständigkeitshalber an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ( Urk. 1). Die AXA Stiftung Berufliche Vorsorge schloss in der Klageantwort vom 9. Oktober 2019 auf Abweisung der Klage ( Urk.

#### **E. 3.1**

Die Klägerin bringt in der Klage im Wesentlichen vor , die Verfügung der IV-Stelle St. Gallen sei der Beklagten 1 rechtsgültig zugestellt worden und entfalte daher dieser gegenüber Bindungswirkung ( Urk. 2/1 S. 26). Seit der Jugend leide sie, die Klägerin, an Essstörungen sowie weiteren psychischen Problemen. Sie sei deshalb seit dem Jugendalter langjährig betreut worden. Dadurch sei sie stets so stabil gewesen, dass ihre psychischen Probleme keinen negativen Einfluss auf die Ausbildung und ihre ersten Arbeitsstellen gehabt hätten ( Urk. 2/1 S. 8). Auf die Arbeitsfähigkeit habe sich die Krankheit erst ausgewirkt, als sie während des Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten 2 (richtig: B.\_\_\_\_ GmbH) ab 12. Dezember 2011 arbeitsunfähig geworden sei ( Urk. 2/1 S. 8 u. 26). Indessen

habe sie am 1. Januar 2013 die 50 % -Stelle bei der D.\_\_\_\_ AG angetreten. Im entsprechenden Umfang sei ihr ab diesem Zeitpunkt von ihrem behandelnden Psychiater eine Arbeitsfähigkeit attestiert worden ( Urk. 2/1 S. 11). Ab 1. April 2013 sei das Arbeitspensum auf 100 % erhöht worden . Nach einer Konsultation vom 9. Juli 2013 habe sie ihr Psychiater rückwirkend ab 1. Juli 2013 zu 50 % arbeitsunfähig geschrieben. Nach einem Suizidversuch mit Tabletten und Alkohol vom 1. Juli 2013 sei sie dann zu 100 % arbeitsunfähig gewesen ( Urk. 2 /1 S. 11). Aufgrund dessen, dass die Periode einer 100 % igen Arbeitstätigkeit bei voller Arbeitsfähigkeit genau drei Monate (April bis Juni 2013) gedauert habe, sei der zeitliche Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität unterbrochen worden. Insgesamt sei sie bei der D.\_\_\_\_ AG während sechs Monaten in ihrer angestammten Tätigkeit im Marketingbereich tätig gewesen. Die IV-Stelle habe denn auch den 1. Juli 2013 als Beginn der langandauernden Arbeitsunfähigkeit festgelegt, was klar in die Versicherungszeit der Beklagten 1 falle. Folglich habe diese die Invaliden leistungen aus der beruflichen Vorsorge zu erbringen ( Urk. 2/1 S. 25). Für den Fall, dass die Arbeitstätigkeit bei der D.\_\_\_\_ AG nicht zu einem Unterbruch des zeitlichen Konnexes geführt habe, sei die Beklagte 2 leistungspflichtig. Mit ihr habe das Vorsorgeverhältnis bestanden, als die Arbeitsunfähigkeit im Dezember 2011 aufgetreten sei ( Urk. 2/1 S. 26).

### **E. 3.2**

Die Beklagte 1 macht geltend, eine Bindungswirkung an die Verfügung der IV-Stelle St. Gallen bestehe nicht. Diese sei hinsichtlich der Eröffnung der Wartezeit offensichtlich unrichtig. Überdies wäre sie, die Beklagte 1, zu deren Anfechtung gar nicht legitimiert gewesen ( Urk.

### **E. 8**

S. 16). 4. 4.1

Bei der rentenzusprechenden Verfügung vom 29. August 2017 ging die IV-Stelle davon aus, dass die Arbeitsunfähigkeit am 1. Juli

2013 ein getreten war ( Urk. 2/2/94). Dazu führte sie im Feststellungsblatt aus , dass die Klägerin am 8. Juni 2012 ein erstes Leistungsgesuch eingereicht habe. Sie habe dann aber am 1. Januar 2013 bei der D.\_\_\_\_ AG eine Stelle angetreten. Da mithin nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bestanden und sie ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt habe, sei am 15. Juli 2013 die abweisende Verfügung erlassen worden. Mit Gesuch vom 28. November 2013 habe die Klägerin ein zweites Mal um Leistungen ersucht. Seit 1. Juli 2013 bestehe gemäss ärztlichen Attest eine volle Arbeitsunfähigkeit. Der Beginn der langandauernden Krankheit sei auf diesen Zeitpunkt festzulegen. Eine verspätete Anmeldung wurde verneint ( Urk. 2/2/93).

Die Verfügung und der Vorbescheid vom 2. Juni 2017 ( Urk. 23/2 ) und die Verfügung vom 29. August 2017 ( Urk. 2/2/94) wurden der Beklagten 2 nicht eröffnet , jedoch der Beklagten 1. 4.2

Mit der (erneuten) Anmeldung der Klägerin bei der Invalidenversicherung im November 2013 konnte ein invalidenversicherungsrechtlicher Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens im Mai 2013 entstehen, sofern in diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG erfüllt war. Folglich interessierte die IV-Stelle der Verlauf der gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit ab 1. Mai 2013.

In der Rentenverfügung vom 29. August 2017 legte die IV-Stelle den Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit und damit die einjährige Wartezeit auf den 1. Juli 2013 fest.

Damit wurde gleichzeitig (implizit) erkannt, dass davor jeden falls seit 1. Mai 2013 entweder die Arbeitsfähigkeit durchgehend weniger als 20 % betragen oder an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen eine volle Arbeitsfähigkeit bestanden hatte ( Art. 29 ter

der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Diese Festlegungen betrafen die Beklagte 1 in dem Masse unmittelbar, als die Klägerin bei ihr vorsorgeversichert war. Gleichwohl können sie im Hinblick auf einen allfälligen Streit um berufsvorsorgerechtliche Invalidenleistungen nur insoweit Verbindlichkeit erlangen, als die Beklagte 1 ein schutzwürdiges Interesse nach Art. 59 ATSG hatte beziehungsweise gehabt hätte, die Verfügungen der IV-Stelle ihrerseits anzufechten mit dem Begehren, es sei festzustellen, dass bereits bei Beginn des Vorsorgeverhältnisses am 1. Januar 2013 eine auf dem invalidisierenden Gesundheitsschaden beruhende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % bestanden und ohne wesentlichen Unterbruch bis zum Beginn der Wartezeit am 1. Juli 2013 andauerte hatte. Wenn die Klägerin - wie von der Beklagten 1 geltend gemacht - bereits vor Eintritt am 1. Januar 2013 im Umfang von 50 % arbeitsunfähig war, wäre - bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit auf 100 % per 1. Juli 2013 - das Wartejahr spätestens im Dezember 2013 abgelaufen gewesen (mit einem durchschnittlichen Grad von 75 % [6 Monate à 50 % und 6 Monate à 100 %]). Bei Annahme der für die Berufsvorsorge wie auch die Invalidenversicherung relevanten minimalen Arbeitsunfähigkeit von lediglich 20 % wäre das Wartejahr ebenfalls spätestens Ende 2013 abgelaufen, diesfalls mit einem Grad von 60 % (6 Monate à 20 % und 6 Monate à 100 %). Jedenfalls wäre der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Invalidenversicherung angesichts der Anmeldung im November 2013 im Mai 2014 entstanden. Damit hätte das Vorbringen der Beklagten 1, der Eintritt der massgeblichen Arbeitsunfähigkeit sei in einem früheren Zeitpunkt eingetreten, Auswirkung auf das Dispositiv der Rentenverfügung der Invalidenversicherung vom 29. August 2017 gehabt. Damit hätte sie ein schutzwürdiges Interesse an der entsprechenden Feststellung gehabt und die Verfügung anfechten können und müssen. Da sie dies nicht getan hat, ist sie an die getroffenen Feststellungen gebunden, soweit sie sich nicht als offensichtlich unhaltbar erweisen. 5. 5.1

Die Klägerin befindet sich mit Unterbrüchen seit 2003 bei Dr. med. H.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, wegen depressiven Episoden, Bulimie und Alkoholproblemen in Behandlung

( Urk. 2/ 2/35). Ab 12. Dezember 2011 schrieb er sie arbeitsunfähig ( Urk. 2/2/36 ). 5.2

Im Zuge der Krankenschreibung vom 12. Dezember 2011 war die Klägerin vom 9. bis 30. Januar 2012 in stationärer Behandlung in der Klinik I.\_\_\_\_. Dem entsprechenden Bericht ist zu entnehmen, dass die Klägerin Ende November 2011 nach einer belastenden beruflichen und persönlichen Situation einen Zusammenbruch erlitten hat. Sie sei dann ab 12. Dezember 2012 arbeitsunfähig geschrieben worden. Diagnostiziert wurden eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradig ausgeprägt, eine Bulimie anorektischer Art.

sowie Probleme mit zeitweise schädlichem Alkoholgebrauch ( Urk. 2/2/41). Bei weiterhin attestierter Arbeitsunfähigkeit war die Klägerin ab

6. Februar 2012

im psychiatrischen Zentrum J.\_\_\_\_

und vom 14. bis 24. Februar 2012

in der psychiatrischen Klinik K.\_\_\_\_ hospitalisiert ( Urk. 2/2/40+42). 5.3

Mit Zeugnis vom 8. März 2012 bescheinigte Dr. H.\_\_\_\_

zu Handen der Krankentaggeldversicherung (Allianz Versicherung) weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ( Urk. 2/2/43). Vom 19. März bis 14. April 2012 war die Klägerin erneut in der Klinik I.\_\_\_\_ und sodann vom 23. April bis 4. Mai 2012 in der Klinik L.\_\_\_\_ hospitalisiert ( Urk. 2/2/45-46). Ihr wurde durchwegs bis 11. Mai 2012 eine Arbeitsunfähigkeit attestiert ( Urk. 2/2/47). Im Hinblick auf den geplanten Stellenantritt per 14. Mai 2012 bei der C.\_\_\_\_ AG hielt die Klinik L.\_\_\_\_ fest, dass ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich wieder eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe ( Urk. 2/2/46). Bereits während des laufenden neuen Arbeitsverhältnisses wurde ihr am 21. Mai 2012 rückwirkend per 14. Mai 2012 eine Arbeitsunfähigkeit attestiert ( Urk. 2/2/48). Dazu hielt Dr. H.\_\_\_\_

im Bericht vom 5. Dezember 2012 fest, dass die Klägerin die Rückkehr ins Berufsleben nicht geschafft habe und es zu einer akuten Krise gekommen sei. In der Folge blieb die Klägerin arbeitsunfähig geschrieben ( Urk. 2/2/49, vgl. auch Urk. 2/2/50-53 ). Im Bericht vom 12. Dezember 2012 erklärte

Dr. H.\_\_\_\_

zu Handen der Krankentaggeldversicherung (nunmehr Zürich Versicherung), dass momentan wegen der psychischen Beschwerden nach wie vor eine fast vollständige Arbeitsunfähigkeit bestehe. Zur Zeit arbeite sie teilzeitlich bei ihrem Vater im Sinne einer Einarbeitung ins Arbeitsleben. Dort könne sie kleinere Projekte bearbeiten. Allerdings mache sie dies erst kurze Zeit und die Resultate seien nicht abzuschätzen ( Urk. 2/2/54). 5.4  
Mit Attest vom 14. Dezember 2012 bescheinigte

Dr. H.\_\_\_\_ der Klägerin per 1. Januar 2013 eine 50 % ige Arbeitsfähigkeit ( Urk. 2/2/55). Am 1. Januar 2013 trat sie die 50 % -Stelle bei der D.\_\_\_\_ AG an. Ihr Vater gehört zu den Gründern der Gesellschaft. Laut eigenen Angaben erhielt sie die Stelle, weil ihr Vater in der Geschäftsführung und im Verwaltungsrat gewesen sei ( Urk. 9/12/1 - 2, vgl. auch Urk. 2/2/14 u. 23/6 ). Am 21. Januar 2013 bestätigte Dr. H.\_\_\_\_ eine voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit von 50 % für die Dauer vom 1. bis 28. Februar 2013 ( Urk. 2/2/56). Am 19. Februar 2013 erklärte die Klägerin gegenüber der IV-Stelle, dass es ihr gut gehe ( Urk. 9/11). Am 14. März 2013 hielt Dr. H.\_\_\_\_ eine 50 % ige Arbeitsunfähigkeit bis Ende März 2013 fest ( Urk. 2/2/57).

Per 1. April 2013 erhöhte die Klägerin ihr Pensum auf 100 % ( Urk. 2/2/15 ). Nach einer Konsultation vom

9. Juli 2013 schrieb

Dr. H.\_\_\_\_ sie rückwirkend ab 1. Juli 2013 zu 50 % arbeitsunfähig ( Urk. 2/2/58). Am 11. Juli 2013 unternahm die Klägerin einen (ersten) Suizidversuch mit Tabletten und Alkohol. Sie musste not fallmässig hospitalisiert werden und wurde arbeitsunfähig geschrieben. Am

12. Juli 2

### **E. 8.1**

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Da die Klägerin vorliegend mit ihrer gegen die Beklagte 2 erhobenen Klage obsiegt, ist die Beklagte 2 zu verpflichten, ihr eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Der Umstand, dass die Klägerin betreffend Rentenbeginn nicht vollständig obsiegt, rechtfertigt - da es sich dabei nur um einen untergeordneten Punkt handelt - keine Reduktion der zuzusprechenden Prozessentschädigung.

### **E. 8.2**

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungs trägerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Jedoch werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der Beklagten 1 - trotz ihres entsprechenden Antrages (Urk. 8 S. 2) - anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte 2 verpflichtet, der Klägerin ab 1. Juli 2014 eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende Invalidenrente der beruflichen Vorsorge auszurichten, zuzüglich Verzugszins von 5 % für die bis zum 13. März 2019 geschuldeten Betreffnisse ab diesem Datum und für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum.

Die Klage gegen die Beklagte 1 wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte 2 verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Amanda Guyot - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli - ASGA Pensionskasse Genossenschaft - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Sonderegger

### **E. 013**

wurde sie vom Kantonsspital M.\_\_\_\_ zur stationären Weiterbehandlung in die psychiatrische Klinik G.\_\_\_\_ überwiesen, wo sie bis zum 25. Oktober 2013 verblieb ( Urk. 2/2/59 -61). Aus dem Bericht der Klinik G.\_\_\_\_ vom 31. Oktober 2013, in welchem neben den bekannten Diagnosen eine Persönlichkeitsstörung vom Borderline -Typus diagnostiziert wurde, geht hervor, dass die Klägerin bereits vom 6. bis 14. Februar 2013 wegen einer akuten psychischen Dekompensation im Zentrum F.\_\_\_\_ hospitalisiert gewesen war ( Urk. 2/2/61 S. 2 [= 9/14 S. 2]; ebenso: Bericht Dr. med. N.\_\_\_\_ vom 21. Mai 2014, Urk. 9/13 Ziff. 1.4). 5.5

Im Anschluss an den stationären Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik G.\_\_\_\_ war die Klägerin bei anhaltender voller Arbeitsunfähigkeit in tagesklinischer Behandlung im psychiatrischen Zentrum J.\_\_\_\_. Die behandelnden Ärzte hielten im Bericht vom 4. Dezember 2013

fest, dass der Suizidversuch vom Juli 2013 geplant gewesen sei. Die Klägerin habe sich im Internet über die Dosis der einzunehmenden Medikamente informiert. Davor habe sie ihre Beerdigung mit Musik und einem Gedicht vorbereitet. Für einen Abschiedsbrief habe ihr die Zeit gefehlt und deswegen habe sie ein SMS versendet. Dies sei der Grund für die schnelle Reaktion der Eltern gewesen, welche den Rettungsdienst alarmiert hätten. Suizidale Gedanken seien vor diesem geplanten Versuch schon lange präsent gewesen ( Urk. 2/2/63 S. 5, vgl. ferner auch

Urk. 2/2/74 S. 2 [= Urk. 9/17 S. 2 ). 5.6

Vom 8. bis 16. Mai 2014 war die Klägerin in der Klinik O.\_\_\_\_, vom 19. Mai bis 3. Juli 2014 in der Klinik P.\_\_\_\_ und vom 1. bis 20. August 2014 wieder in der Klinik O.\_\_\_\_ zur stationären Behandlung. Ziel dieser Klinikaufenthalte war neben einer psychischen Stabilisierung insbesondere auch eine Alkoholbehandlung. Es wurde jeweils eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert ( Urk. 2/2/65-70). Weitere Hospitalisationen erfolgten vom 5. bis 11. November 2014 in der psychiatrischen Klinik G.\_\_\_\_, vom 3. bis 27. Januar 2015 sowie vom 18. März bis 13. Mai 2015 in der Klinik K.\_\_\_\_ ( Urk. 2/2/71-74). Eine Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit wurde auf absehbare Zeit nicht als realistisch erachtet ( Urk. 2/2/74 S.

5). Die Krankentaggeldversicherung des Arbeitgebers erbrachte für die maximale Leistungsdauer bis Juni 2015 Leistungen ( Urk. 2/2/76). Per 30. Juni 2015 wurde das Arbeitsverhältnis mit der D.\_\_\_\_ AG aufgelöst ( vgl. Urk. 2/2/28). 5.7

Per 1. Juli 2015 meldete sich die Klägerin bei der Arbeitslosenkasse zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung (vgl. Urk. 1 S. 16). Ärztlicherseits wurde ihr eine Arbeitsunfähigkeit von 80 %

bescheinigt ( Urk. 2/2/78-79). Vom 27. November bis 23. Dezember 2015 war sie im Spital Q.\_\_\_\_ hospitalisiert ( Urk. 2/2/80-81). Ab April 2016 wurde ihr von Dr. med. R.\_\_\_\_,

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, eine Arbeitsfähigkeit von 50 % attestiert ( Urk. 2/2/83). Am 23. Mai 2016 begann sie einen Arbeitsversuch bei der E.\_\_\_\_ AG. Nach dessen Scheitern unternahm die Klägerin am 20. Juli 2016 einen zweiten Suizidversuch ( Urk. 2/2/86). Danach folgten zahlreiche Aufenthalte in diversen Kliniken (21. bis 26. Juli 2016, 10. August bis 6. September 2016, 10. bis 26. September 2016, 26. September bis 3. November 2016, 24. November 2016 bis 3. Januar 2017, 12. Januar bis 17. Februar 2017; Urk. 2/2/86-92). Bis auf Weiteres wurde ihr eine Arbeitsunfähigkeit attestiert (vgl. Urk. 2/2/90-91). 6. 6.1

Aktenkundig leidet die Klägerin seit ihrer Jugend an psychischen Störungen. Eine Arbeitsunfähigkeit bewirkten sie indessen erst im Dezember 2011 ( Urk. 2/2/35 -36 ). Im weiteren Verlauf führten sie schliesslich zur vollständigen Invalidisierung. Ab 1. November 2011 war die Klägerin bei der B.\_\_\_\_ GmbH angestellt. Anhaltspunkte dafür, dass vor diesem Anstellungsverhältnis und mithin vor dem Versicherungsverhältnis mit der Beklagten 2 eine massgebende Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hatte, bestehen nicht. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf das Arbeitsverhältnis mit der A.\_\_\_\_ AG. Jenes wurde nicht aufgrund gesundheitlicher Probleme, sondern wegen Vertrauensverlusts aufgelöst ( Urk. 9/4).

Ausgewiesen ist eine Arbeitsunfähigkeit ab 12. Dezember 2011 ( Urk. 2/2/35 -36 ). Soweit die Beklagte 1 davon ausgeht, dass eine solche bereits ab November 2011 bestanden habe ( Urk. 8 S. 4 ), stützt sie sich auf die von der Klägerin erstellte Auflistung der Arbeitsunfähigkeiten ( Urk. 2/2/90 S. 5, vgl. auch Urk. 2/2/35). Da zu hat die Klägerin jedoch selber ausgeführt, dass ihr dabei ein Fehler unterlaufen sei und die entsprechenden Angaben nicht ganz korrekt seien ( Urk. 2/1 S. 19 ). Dass die Arbeitsunfähigkeit am 12. Dezember 2011 eintrat, ergibt sich nicht nur aus dem ärztlichen Attest von Dr. H.\_\_\_\_, sondern auch aus den Angaben der B.\_\_\_\_ GmbH selber ( Urk. 2/2/35 -36, 9/8). 6.2 6.2.1

Mit dem Stellenantritt bei der D.\_\_\_\_ AG per 1. Januar 2013 war die Klägerin bei der Beklagten 1 berufsvorsorgeversichert. Fraglich ist, ob aufgrund der bei der D.\_\_\_\_ AG ausgeübten Erwerbstätigkeit von einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit auszugehen ist. Eine frühere Unterbrechung des zeitlichen Konnexes zwischen der bei der B.\_\_\_\_ GmbH eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität wegen des Arbeitsverhältnisses der Klägerin mit der C.\_\_\_\_ AG

im Mai/ Juni 2012 ist auszuschliessen. Dieses dauerte bloss drei Wochen. Sowohl vorher als auch nachher war die Klägerin arbeitsunfähig ( Urk. 2/2/12-13, 9/9 ). 6.2.2

Am 14. Dezember 2012 bescheinigte Dr. H.\_\_\_\_ der Klägerin eine 50 % ige Arbeitsfähigkeit in Hinblick auf den Stellenantritt bei der D.\_\_\_\_ AG per 1. Januar 2013 ( Urk. 2/2/55). Bereits diese Bescheinigung wirft Fragen auf, nach dem Dr. H.\_\_\_\_ noch zwei Tage zuvor zu Händen der Zürich Versicherung als der damals zuständige Krankentaggeldversicherung erklärt hatte, dass wegen der psychischen Beschwerden eine fast vollständige Arbeitsunfähigkeit bestehe ( Urk. 2/2/54). In der Folge trat die Klägerin am 1. Januar 2013 die Stelle bei der D.\_\_\_\_ AG an und erhöhte per 1. April 2013 gar das Pensum von 50 auf 100 % . 6.2.3

Wegen einer akuten psychischen Dekompensation war die Klägerin vom 6. bis 14. Februar 2013 im Zentrum F.\_\_\_\_

hospitalisiert. Dem Bericht der psychiatrischen Klinik G.\_\_\_\_ vom 31. Oktober 2013 ist dazu zu entnehmen, dass es danach zu einer stetigen Zustandsverschlechterung und schliesslich zum Suizidversuch vom 11. Juli 2013 gekommen sei (Urk. 2/2/61 S. 2). Die von der Klägerin am 19. Februar 2013 gegenüber der IV-Stelle gemachte Aussage, wonach es ihr gut gehe, traf mithin offensichtlich nicht zu. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass dieses Verhalten durchaus in das Krankheitsbild der Klägerin passt. Dieses zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Klägerin eine Fassade gegenüber ihrer Umwelt aufrecht erhält. Sie versucht zu gefallen, zeigt sich angepasst, ist getrieben vom Wunsch, perfekt zu sein, und darum bemüht, den Schein zu wahren (vgl. Urk. 2/2/74 S. 3, Urk. 9/17 S. 4). Im April 2013 erlitt sie sodann aufgrund einer unglücklichen Begegnung mit einem Ex-Vorgesetzten einen Nervenzusammenbruch (vgl. dazu der von der Klägerin verfasste psychologische Lebenslauf (Urk. 9/16). Im Mai 2013 hegte die Klägerin Suizidgedanken und informierte sich im Internet nach Medikamenten. Daraufhin zog sie zu ihrem Schutz wieder zu ihren Eltern (Urk. 2/2/74 S. 2, vgl. auch Urk. 2/2/63 S. 5). Am 11. Juli 2013 beging sie den Suizidversuch (Urk. 2/2/61). 6.2.4

Im Bericht der D.\_\_\_\_ AG zu Händen der Invalidenversicherung vom 12. Dezember 2013 wird bloss darauf hingewiesen, dass der letzte effektive Arbeitstag der 12. Juli 2013 gewesen sei. Sonstige Abwesenheiten sind darin nicht vermerkt, auch nicht jene vom 6. bis 13. Februar 2013. Hinweise auf eine verminderte Leistungsfähigkeit der Klägerin enthält der Bericht nicht

(Urk. 2/2/21). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ihr Vater zu den Gründern der D.\_\_\_\_ AG gehörte und im Zeitraum der Anstellung der Klägerin in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat der D.\_\_\_\_ AG sass. Die Klägerin gibt den n auch selber an, dass sie die Stelle nur deswegen bekommen und behalten habe. Die volle Leistung habe sie nie erbringen können (Urk. 9/12/1, 9/12/2). Dass sich die D.\_\_\_\_ AG gegenüber der Klägerin wohlwollend verhielt, zeigt sich auch darin, dass ihr trotz ihren fast durchgehenden Arbeitsunfähigkeiten nach dem Suizidversuch vom 11. Juli 2013 erst per 30. Juni 2015 gekündigt wurde (Urk. 2/2/27). Das Verhalten der D.\_\_\_\_ AG ist verständlich. Jedoch zeigt sich auch, dass die D.\_\_\_\_ AG die effektiven Umstände gegenüber aussen, insbesondere gegenüber der Invalidenversicherung, nicht offenlegte. 6.2.5

Die Beklagte 1 macht geltend, ein ärztliches Attest einer 100%igen Arbeitsfähigkeit per 1. April 2013 fehle (Urk. 8 S. 8). Dazu hält die Klägerin grundsätzlich zu Recht fest, dass üblicherweise Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit, nicht aber volle Arbeitsfähigkeiten attestiert werden (Urk.

## **E. 16**

S. 2), kann ihr also nicht gefolgt werden. Der Invaliditätsgrad beträgt, wie bereits ausgeführt, 100%.

Da sich der Rentenanspruch aufgrund der Aktenlage nicht genau beziffern lässt und auch kein beziffertes Klagebegehren vorliegt, ist die vorliegende Klage gegen die Beklagte 2 gemäss ständiger Praxis in dem Sinne gutzuheissen, dass die Beklagte 2 grundsätzlich zu verpflichten ist, der Klägerin ab 1. Juli 2014 eine auf einem Invaliditätsgrad von 100% basierende Rente der beruflichen Vorsorge auszurichten. Die genaue ziffernmässige Berechnung der einzelnen Rentenbetriebe ist hingegen der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zu überlassen (wogegen im Streitfalle wiederum eine Klage zulässig wäre; vgl. BGE 129 V 450). 7.2

Auf Invalidenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) anwendbar ist (BGE 119 V 131 ). Danach ist der Verzugszins vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Die Klägerin liess am 3. März 2019 Klage erheben ( Urk. 2/ 1), womit ihr ab diesem Datum Verzugszinsen von 5 % für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbeträge und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zuzusprechen sind. 8.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.